



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Hinweise für Ruderboote und Kanus auf Mosel und Saar

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn



Allgemein

Dieser Flyer soll den Wassersporttreibenden auf den Bundeswasserstraßen MOSEL und SAAR eine Hilfe sein. Er verweist auf wichtige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind, und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmer im Rahmen seiner Verantwortung, den Vorschriften und der nautischen Übung gemäß verhält.

Wer als Wassersportler eine Fahrt antreten will, muss sich zuvor über Verlauf und Beschaffenheit der Fahrtstrecke, sowie über die geltenden Bestimmungen unterrichten.

Führerschein und Kennzeichnung

Für Kanus, Ruderboote, SUPs, etc. wird kein Führerschein benötigt. Nach den jeweiligen Polizeiverordnungen müssen muskelbetriebene Kleinfahrzeuge mit dem Namen des Fahrzeugs, sowie Name und Anschrift des Eigentümers gekennzeichnet werden. Für SUPs, Segelsurfbretter und dgl. gibt es keine Kennzeichnungspflicht.

Beschilderung/Schifffahrtszeichen

Wie an Land die Straßenverkehrsordnung die Regeln vorschreibt, bestimmen auf dem Wasser Verordnungen und Beschilderungen, sogenannte Schifffahrtszeichen, wie man sich zu verhalten hat.

Freizeitpaddler sollen nicht kreuz und quer fahren, sondern den Begegnungsverkehr beachten. Daher ist es in der Regel ratsam, sich rechts am Rand zu halten. Ausnahmen hiervon sind mit Schifffahrtszeichen gekennzeichnet.

Schleusenbenutzung

Es gilt ein generelles Schleusungsverbot für Stand-Up-Paddle-Boards.

Ruderboote, Kanus, etc., die von Hand eingesetzt oder herausgehoben werden können, müssen die vorhandenen Bootsumsetzanlagen oder die kleinen Schleusenammern für Sportboote nutzen. An der Mosel können alternativ auch die Sportbootschleusen genutzt werden. Diese Anlagen dürfen aber nur bei Tage bedient werden.

Bei Nutzung einer Schleuse ist beim Füllen und besonders beim Entleeren der Schleusen (große und kleine Schleuse) darauf zu achten, dass keine Boote in der Nähe des Ober- und Untertores im Sog- und Strömungsbereich liegen.

Siehe Merkblatt über das Verhalten in Schleusen:
www.elwis.de unter der Rubrik:



Anhang 2 Anlage 6 Anlagen
BinSchSportbootVermV

Alkohol

Auf dem Wasser gilt eine Promillegrenze. Diese liegt bei 0,5 Promille. Wer erwischt wird, muss ein Bußgeld zahlen.

Befahren der Uferwege (Leinpfad)

Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen, sowie Parken, Reiten, Zelten und Feuermachen auf Ufergrundstücken ist verboten.

Die Betriebswege der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind größtenteils durch die Kommunen zur Nutzung als Rad- und Wanderwege freigegeben.

Baden/Schwimmen

Das Baden ist, gemäß der Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar, im Bereich bis zu 100 m oberhalb und 50 m unterhalb von Häfen, Schiffsanlegestellen, Werften, Fähren, Wasserkraftanlagen, sowie Wehr- und Schleusenanlagen inklusive deren Vorhäfen verboten. Es ist ebenso verboten, an vorbeifahrende Fahrzeuge heran zu schwimmen, sich an ihnen festzuhalten oder sie zu erklettern. Alle Wassersportler haben gegenüber Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.

Aufgrund der eingeschränkten Wasserqualität und dem Schiffsverkehr wird aber vom Baden in Mosel und Saar abgeraten. Außerdem sollten im Sommer unbedingt die Hinweise zu Blaualgen beachtet werden.

Umwelt und Naturschutz

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen und Tieren an der Mosel zu bewahren und zu fördern, indem Sie folgende Regeln beachten:

- Fahren Sie nicht in Röhrriechtbestände, Schilfgürtel, Teich- und Seerosenbereiche und Ufergehölze.
- Meiden Sie Kies- und Sandbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie seichte Uferbereiche (Laichgebiete).
- Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften.
- Helfen Sie mit, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser oder in die Uferbereiche. Benutzen Sie ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.
- Vermeiden Sie insbesondere in Ortschaften, an Campingplätzen und in Erholungsbereichen unnötigen Lärm.

Für die Mosel ist die Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) und für die Saar die Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) die zentrale Rechtsvorschrift.

In Mündungsbereichen zu anderen Wasserstraßen sollten Sie sich über die dort geltenden Rechtsverordnungen erkundigen.



MoselSchPV



BinSchStrO

Grundregeln – Verhalten im Verkehr

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Rücksichtnahme auf andere Benutzer der Wasserstraßen ist oberstes Gebot.

Gegenseitiges Verhalten der Fahrzeuge

Ausweichpflicht: Kleinfahrzeuge müssen der Großschifffahrt ausweichen!

Hinweise zur Sicherheit auf dem Wasser finden Sie hier:

Sicherheit auf dem Wasser



www.wsa-mosel-saar-lahn.wsv.de
Sport- und Freizeitschifffahrt

Merkblatt für Wassersportler auf der Mosel



www.elwis.de unter der Rubrik:
Wasserstraßenbezogene Hinweise/
Rheingebiet

Hinweise für die Saar



www.elwis.de unter der Rubrik:
Hinweise für Wassersportler auf der Saar

Wichtige Schifffahrtszeichen



Verbot der Durchfahrt



Verbot der Durchfahrt – frei für
muskelbetriebene Kleinfahrzeuge



angezeigte Richtung einschlagen
(Empfehlung)



Angezeigte Richtung einschlagen
(Gebot)



Fahrverbot für muskelkraft-
betriebene Kleinfahrzeuge



Bootsumsetzanlage



Gesperrte Wasserfläche

Verkehrs- und Rechtsvorschriften

Die Vorschriften sind online über www.elwis.de
unter der Rubrik:



Verzeichnis Rechtsverordnungen

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn

Bismarckstr. 133
66121 Saarbrücken

www.wsa-mosel-saar-lahn.wsv.de



Stand: September 2022

Satz und Druck
Bundesamt für Seeschifffahrt und
Hydrographie (BSH)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.

